



Mag. Peter Doll

Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater

A – 6314 Wildschönau · Niederau 39 · Tel. 05339/25 00 · Fax 05339/25 00 25 · Mobil 0664/3202183

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

März
2005

aktuell.
kompetent.

KLIENTEN-INFO

Sozialbetrug als neuer Straftatbestand ab 1. März 2005

Das SozBeG stellt das Vorenthalten von SV-Beiträgen, Scheinanmeldungen und die organisierte Schwarzarbeit unter Strafsanktion.

Neue Straftatbestände

■ Vorenthalten von SV-Beiträgen und BUAG-Zuschlägen gem. § 153 c StGB

Das Nichtabführen dieser Beiträge und Zuschläge für tatsächlich ausbezahlte Löhne ist mit einer **Freiheitsstrafe** von bis zu **zwei Jahren** bedroht. Der Dienstnehmer ist vom Dienstgeber **bei Arbeitsantritt anzumelden**. Die Anmeldung hat spätestens bis 24 Uhr des ersten Arbeitstages zu erfolgen.

Die **Anmeldung** kann gem. § 33 Abs. 1 Z 1a ASVG in zwei Schritten erfolgen:

1. **Telefonische Meldung** bei Arbeitsantritt, spätestens bis 24 Uhr des ersten Arbeitstages. Mindestangaben: Kontonummer des Arbeitgebers, Name und Versicherungsnummer samt Geburtsdatum des Arbeitnehmers, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.
2. Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Beschäftigung sind fehlende Angaben **nachzumelden**.
3. Die **Abmeldung** hat binnen 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Die neuen Meldeverpflichtungen treten nach Ergehen einer diesbezüglichen Verordnung in Kraft, die aber bisher noch nicht bekannt ist. Bis Mitte 2005 ist damit zu rechnen.

■ Sozialbetrug gem. § 153 d StGB

Betrügerisches Handeln liegt vor, wenn der Arbeitgeber bei der Anmeldung den **Vorsatz** (wobei bedingter Vorsatz genügt) hat, keine oder keine ausreichenden Beiträge zu leisten und dies in der Folge auch tatsächlich ausführt. Dieser Tatbestand ist mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Der Strafraum erhöht sich auf sechs Monate bis fünf Jahre, wenn die vorenthaltenen Beiträge / Zuschläge € 50.000,-

EDITORIAL & INHALT

Mit der Klienten-Info bieten wir Ihnen Monat für Monat den entscheidenden Informationsvorsprung im Bereich Wirtschafts- und Steuerrecht.



Ihr
Mag. Peter Doll

- Sozialbetrug als neuer Straftatbestand ab 1. März 2005
- Zuflüsse aus Gewinnspielen / Schenkungen im Steuerrecht und Änderung der Inländereigenschaft
- Termine für die Abgabe von Steuererklärungen für 2004
- Auswirkungen der EU-Quellensteuer auf die österreichischen Steuerpflichtigen
- Aktuelle Zinssätze
- Vorsteuerabzug bei Gebäuden ab Feber 2005 und Aufbewahrungspflicht
- Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Asien-Flutkatastrophe
- Verbraucherpreisindex

übersteigen. Strafbar machen sich auch leitende Angestellte (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis).

■ Organisierte Schwarzarbeit gem. § 153 e StGB

Darunter fallen das **Anwerben, Vermitteln oder Überlassen von Personen zur Erwerbstätigkeit**, die **gewerbsmäßige Beschäftigung** einer **größeren Zahl von Personen** (10 oder mehr) ohne Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne Gewerbeberechtigung, sowie die **gewerbsmäßige führende Tätigkeit** in diesem Zusammenhang. Diese Tatbe-

stände sind mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.

Ermittlungsbehörden

Die Ermittlungen erfolgen im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung vom Finanzamt oder bei einer Sozialversicherungsprüfung. Beim Finanzamt besteht hierfür eine Spezialeinheit, die sog. KIAB, welche für die Bekämpfung der inkriminierten Verhaltensweisen zuständig ist. Dieser Behörde werden sich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bedienen. ■

Zuflüsse aus Gewinnspielen / Schenkungen im Steuerrecht und Änderung der Inländer-eigenschaft

Steuerfreiheit bei Gewinnspielen

Gem. § 15 Abs. 1 Z 6 ErbStG sind Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (z.B. Preisausschreiben), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, **rückwirkend ab 1. Jänner 2003** steuerfrei. Für die Zeit vor dem 31. Dezember 2002 besteht hinsichtlich der Problematik der kumulierten Schenkungsteuer, im Falle der Übernahme derselben durch den Gewinnspielveranstalter, bezüglich des Betriebsausgabenabzugsverbotes für die übernommene Schenkungsteuer Rechtsunsicherheit.

Für das **Abzugsverbot** sprechen § 20 Abs. 1 Z 6 EStG sowie § 12 Abs. 1 Z 6 KStG, wonach Personensteuern grundsätzlich nicht abzugsfähig sind.

Für die **Abzugsfähigkeit** dagegen sprechen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die neue Rechtslage, welche als authentische Interpretation des Gesetzes verstanden werden können. Danach tritt die Freigebigkeit des Zweckzuwendenden gegenüber der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen in den Hintergrund und es ist auf den Geschäftsbetrieb des Zuwendenden abzustellen. Damit sind die Aufwendungen einer Ausspielung und die darauf entfallende übernommene Schenkungsteuer abzugsfähige Aufwendungen im Ertragsteuerrecht. Diese Argumentation ist bei einer Betriebsprüfung zu empfehlen.

Anmerkung: Diese überraschend nachgeholte Steuerbegünstigung im AbgÄG 2004 kommt einer Anlassgesetzgebung sehr nahe. Am 22. September 2004 hat nämlich noch der UFS-Linz festgestellt, dass ein Geldgewinn aus einem Preisausschreiben auch dann gem. § 3 Abs. 1 Z 2 ErbStG als freigebige Zuwendung schenkungsteuerpflichtig ist, wenn diese Zuwendung **satzungsgemäß** erfolgte. Obwohl diese Entscheidung auf Grund der damaligen Rechtslage mit der langjährigen Verwaltungsübung und der Fachliteratur im Einklang steht, hat das BMF unverzüglich in einer Presseausendung diese UFS-Entscheidung als belanglos abgetan. Ein Schelm, der dabei an eine bestimmte Homepage-Sache denkt? Der nächste Schritt wäre die rückwirkende Steuerbefreiung für satzungsgemäße Zuwendungen!

Werbegeschenke an Kunden

■ Steuerliche Qualifikation beim Geschenkgeber

- Ertragsteuerlich sind **Betriebsausgaben** gegeben, soweit keine reinen Repräsentationsaufwendungen vorliegen.
- Die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen löst **Umsatzsteuerpflicht** aus. Darunter fallen Zuwendungen für Werbezwecke, Verkaufsförderung, Imagepflege, Sach-

spenden an Vereine, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen etc. Ausgenommen sind Gegenstände von geringem Wert und Warenmuster, bis zu einem Nettowert von € 40,- pro Empfänger im Kalenderjahr. Darunter fallen insbesondere Ausgaben für geringwertige Werbeträger wie Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender etc.

■ Steuerliche Qualifikation beim Geschenknehmer

Gem. § 6 Z 9 lit. b EStG liegen Betriebseinnahmen vor, die zu fiktiven Anschaffungskosten anzusetzen sind, soweit es sich nicht um geringfügige übliche Geschenke (z.B. Kalender, Flaschenweine etc.) handelt.

Verjährung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

■ Beginn der 5-jährigen Verjährungsfrist

– Schenkung

Gem. § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die Verjährung der Schenkungsteuer mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, unabhängig davon, ob das Finanzamt vom Erwerbsvorgang Kenntnis erlangt hat oder nicht.

– Erbschaft

Auf Grund der Spezialnorm des § 208 Abs. 2 BAO beginnt die Verjährung der Erbschaftsteuer frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt vom Erwerb Kenntnis erlangt hat.

■ Unterlassene Anzeige als Finanzstraftatbestand

Gem. § 22 ErbStG besteht eine Anzeigepflicht von Erwerbsvorgängen binnen einer Frist von 3 Monaten. Bei vorsätzlicher Nichtanzeige liegt eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Nichtanzeige eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor.

■ Verjährung der Strafbarkeit

Gem. § 31 Abs. 1 letzter Satz FinStG beginnt die strafrechtliche Verjährung nicht früher zu laufen, als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

Bei **Schenkungen** beginnt daher auch die 5-jährige strafrechtliche Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch – unabhängig von Kenntnisnahme durch das Finanzamt – entstanden ist. Damit ist gleichzeitig mit der Verjährung des Abgabenanspruches auch die Strafbarkeit der Verletzung der Anmeldepflicht verjährt.

Bei **Erbschaften**, wo die abgabenrechtliche Verjährung erst nach Kenntnisnahme durch das Finanzamt beginnt, beginnt auch die strafrechtliche Verjährungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Die Folge davon ist eine quasi „ewige Festsetzungsmöglichkeit und Strafbarkeit“, welche nur durch die absolute Verjährung beendet wird. Seit 1. Jänner 2005 beträgt diese für die Abgabefestsetzung 10 Jahre (bisher 15 Jahre), für die Abgabenhinterziehung 7 Jahre (bisher 10 Jahre).

■ Änderung bei der Inländereigenschaft

Das AbgÄG 2004 regelt in § 6 Abs. 2 Z 1 ErbStG die persönliche Steuerpflicht insofern neu, als die bisherige 2-Jahresfrist für die inländische Steuerpflicht bei Wohnsitzverlegung ins Ausland entfällt. Verlegt demnach ein österreichischer Staatsbürger seinen Wohnsitz ins Ausland, gilt er ab dem Wegzug nicht mehr als steuerpflichtiger Inländer. ■

Termine für die Abgabe von Steuererklärungen für 2004

Abgabetermine	Abgabeform	Termin
Einkommensteuer E 1 Umsatzsteuer U 1 Körperschaftsteuer K 1	auf Papier	30. 4. 2005
Einkommensteuer E 1 Umsatzsteuer U 1 Körperschaftsteuer K 1	FINANZOnline	30. 6. 2005
Arbeitnehmer- veranlagung L 1	Pflichtveranlagung Auf Antrag	30. 9. 2005 5-Jahresfrist

In begründeten Fällen ist auf Antrag eine Fristverlängerung möglich. Für die berufsmäßigen Parteienvertreter gibt es eine gesonderte Fristenregelung.

Abgabeform

Wenn ein Internetanschluss vorliegt, besteht **ab 2005** die unbedingte **Verpflichtung zur Einreichung** der Formulare **E 1** hiezu gehören auch **E1a, E1b und E1c, U 1 und K 1** über **FINANZOnline**. Nur dann, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht vorliegen oder keine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen besteht (Vorjahresumsatz unter € 100.000,- und keine Aufforderung durch das Finanzamt zur Abgabe der UVA, vgl. Rz. 2751f UStR) können diese Erklärungen weiterhin in Papierform abgegeben werden. Gleiches gilt für die berufsmäßigen Parteienvertreter. Das BMF hat kundgetan, dass die Toleranzregelung, welche noch 2004 für die Abgabe der Erklärungen 2003 gegolten hat, ab 2005 nicht mehr anwendbar ist. Die pflichtwidrige Nichteinreichung über **FINANZOnline** könnte als verspätete Abgabe qualifiziert werden und damit einen Verspätungszuschlag auslösen. Werden zusätzlich zur Übermittlung im elektronischen Wege schriftliche Beilagen auf dem Postweg übermittelt und langen diese beim Finanzamt später ein, als die elektronische Erklärung, ist dies für den Zeitpunkt der Einreichung ohne Belang. Für die Einreichung des Formulars **L 1** besteht Wahlfreiheit zwischen **FINANZOnline** oder in Papierform. ■

Auswirkung der EU-Quellensteuer auf die österreichischen Steuerpflichtigen

In der Klienten-Info Jänner 2005 wurde bereits kurz auf das EU-Quellensteuergesetz hingewiesen, mit welchem höchstwahrscheinlich **ab 1. Juli 2005** die Besteuerung der Zinserträge von in anderen Mitgliedsstaaten der EU ansässigen Anlegern eingeführt wird.

Für die Erfassung der Zinserträge stehen europaweit folgende **Instrumente** zur Verfügung:

1. Gegenseitiger **Informationsaustausch** zwischen Banken und Finanzämtern von 22 EU-Ländern.
2. Abzug von **Quellensteuern** für einen Übergangszeitraum in Österreich, Belgien und Luxemburg, welche weiterhin ihr Bankgeheimnis wahren wollen.
3. **Bilaterale Abkommen** mit bestimmten Ländern, die entweder die Quellensteuer oder den Informationsaustausch

eingeführen (z.B. Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino).

Betroffen sind alle **Privatpersonen** (nicht die juristischen Personen und Privatstiftungen), die in einem anderen EU-Land wohnen, als im Land ihrer Kapitaleinlagen. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung der jeweiligen Bank, alle Zinsengutschriften an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers zu melden. Da Österreich die Quellensteuer-Variante gewählt hat, werden keine Meldungen an das Ausland weitergegeben, um das Bankgeheimnis zu wahren.

Welche **Auswirkungen** diese EU-Richtlinie auf die **österreichischen Steuerpflichtigen** hat, sei im Folgenden dargestellt: Für Kapitalanlagen eines Österreicherers in einem EU-Land mit Meldeverpflichtung, erhält sein Finanzamt die Information über die Höhe der Zinsengutschriften samt Namen. Obwohl diese Meldung erst ab Mitte 2005 zu gewärtigen ist, wird sie aber für den Zeitraum ab 1. Jänner 2005 erfolgen. Für bisher Steuerehrliche ändert sich nichts. Wer diese ausländischen Zinserträge aber bisher nicht in seine Steuererklärung aufgenommen hat, bekommt ein Problem, sofern es sich nicht um Anleihen handelt, die vor März 2001 begeben worden sind, oder um Fonds, die nicht mehr als 40% Obligationen enthalten, weil diese Papiere von der EU-Quellensteuer ausgenommen sind. Wer keine andere Lösung findet, sollte an eine Selbstanzeige denken, um wenigstens die Finanzstrafe zu vermeiden. ■

Aktuelle Zinssätze

Bankenzinssätze

Basiszinssatz: seit 9. 6. 2003 unverändert	1,47%
Sparbuch-Eckzinssatz	0,125%
Sparbuch-12 Monate ab	1,5 %
Handelsrecht:	4,00%
Wechsel- und Scheckrecht:	6,00%

Steuerrecht

Stundungszinsen: Ab 1. 2. 2005	5,97%	(bisher 5,47%)
Aussetzungszinsen: Ab 1. 2. 2005	3,47%	(bisher 2,47%)
Anspruchszinsen: Wie bisher	3,47%	
Zinsenersparnis bei Arbeitgeberdarlehen		
Unverändert seit 1. 1. 2004	3,50%	

Änderungen bei Anspruchszinsen durch AbgÄG 2004.

Gem. § 205 Abs. 6 BAO sind die Zinsen auf **Antrag herabzusetzen** bzw. **nicht festzusetzen**, wenn sich eine Nachzahlung auf Grund eines **rückwirkenden Ereignisses** ergibt und die Zinsen die Zeit vor Eintritt des Ereignisses betreffen. Diese Neuregelung wird wohl auch auf die Verteilung der Einkünfte auf drei Jahre bei Künstlern und Schriftstellern anzuwenden sein.

Gem. § 205 Abs. 2 BAO verlängert sich der **Verzinsungszeitraum** von bisher 42 auf **48** Monate, was als „Tax Compliance Maßnahme“ (was immer das auch ist!) begründet wird.

Verzugszinsen

■ Geschäftsverkehr

Im beiderseitigen Unternehmergeschäft (8% über Basiszins) **9,47%**
Mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen **4,00%**

■ Sozialversicherung

Für rückständige SV-Beiträge ab 1. 1. 2005: **6,33%** (2004: 6,57%)

Arbeitsrecht

Grundsätzlich ist der Zinssatz wie im Geschäftsverkehr **9,47%** anzuwenden, sofern der Zahlungsverzug nicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht, diesfalls beträgt der Zinssatz nur **4%**. ■

Vorsteuerabzug bei Gebäuden ab Feber 2005 und Aufbewahrungspflicht

Die Ermächtigung der EU für Österreich zur Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei Gebäuden, die nicht mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen, ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, sodass diese Regelung ab Feber 2005 in Kraft treten konnte. Sie ist mit 31. Dezember 2009 befristet.

In diesem Zusammenhang sei auf die lange **Aufbewahrungspflicht von 19 Jahren** für die betreffenden Belege gem. § 18 Abs. 10 i.V.m. § 12 Abs. 10a UStG hingewiesen, womit ein **Vorsteuerberichtigungsbetrag** in der Höhe von einem **Zwanzigstel** im Falle der Änderung der steuerlichen Verhältnisse verbunden ist. ■

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Asien-Flutkatastrophe

Das BMF hat mit Erlass vom 12. Jänner 2005 folgende Maßnahmen getroffen :

1. Steuerliche Erleichterungen

Ertragssteuern

Werbewirksame Geld- und Sachspenden von Unternehmen, die zur Hilfestellung in Katastrophenfällen geleistet werden, gelten als Betriebsausgaben. Werbewirksamkeit ist verbunden mit: Medialer Berichterstattung, Aufkleber in Geschäftsräumlichkeiten, Spendenhinweis in der Homepage etc.

Schenkungssteuer

Spendenempfänger (Überlebende und Familienangehörige) sind davon befreit.

Außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden können – bei Glaubhaftmachung des Aufenthaltes im betroffenen Gebiet – im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffung **ohne Selbstbehalt** wie folgt geltend gemacht werden:

– Pauschalbetrag

Ohne Nachweis € 1.000,- pro Erwachsenen und € 500,- pro Kind (bis 7 Jahre).

– Individueller Nachweis

Für Gegenstände, die der „üblichen Lebensführung“ dienen (Bekleidung, Gepäck) können die Kosten abgesetzt werden. Nicht darunter fallen Luxusgüter (Sport-, Filmgeräte etc.).

– Kranken-, Unfallheilbehandlung oder Überführungs- und Begräbniskosten

Diese Kosten können neben dem Pauschale nach den allgemeinen Grundsätzen als a.g. Belastung geltend gemacht werden.

– Reisen in das Katastrophengebiet

Diese sind mit € 1.000,- für Angehörige pauschal abgegolten.

– Kürzungsmaßnahmen

Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Ersatzleistungen durch Dritte (Versicherungen) kürzen die a.g. Belastung bzw. den Pauschalbetrag.

Anmerkung: Für Detailauskünfte steht die kostenlose Hotline 0800 202 730 zur Verfügung.

2. Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Diese sind nicht zu entrichten für die notwendige Ersatzausstellung von gebührenpflichtigen Schriften (Reisepass, Führerschein etc.) sowie die Vorlage von Schriften betr. Schadensfeststellung, -abwicklung oder -begrenzung.

3. Verfahrensrechtliche Regelungen

Bei vermissten Personen sind Abgabeneinhebungen (Säumniszuschläge oder Vollstreckungsmaßnahmen) ausgesetzt. Für Personen, die erst aus dem Katastrophengebiet zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren einschließlich der Helfer und Angehörigen, sind etwaige Folgen von Fristversäumnissen zu beseitigen. Ansuchen um Zahlungserleichterungen sind großzügig zu erledigen. Prüfungs- und Erhebungsmaßnahmen bei Opfern werden unterbrochen oder verschoben. ■

Verbraucherpreisindex

Jahr	VPI 2000 2000=100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100	VPI 66 1966=100	VPI 1 1958=100
Ø '00	100,0	105,2	137,6	213,9	375,4	478,3
Ø '01	102,7	108,0	141,3	219,6	385,4	491,0
Ø '02	104,5	109,9	143,8	223,5	392,3	499,9
Ø '03	105,9	111,4	145,8	226,6	397,7	506,6
Juli '04	108,2	113,8	148,9	231,4	406,2	517,5
Aug. '04	108,5	114,1	149,3	232,1	407,3	519,0
Sept. '04	108,5	114,1	149,3	232,1	407,3	519,0
Okt. '04	108,9	114,6	149,8	232,9	408,8	520,9
Nov. '04	109,1	114,8	150,1	233,4	409,6	521,8
Dez. '04	109,6*	115,3*	150,8*	234,4*	411,4*	524,2*

Aktuelle Daten: 01/1544 *) vorläufig

VORSCHAU

- **Steuerliche Gleichstellung der ausländischen mit inländischen Kapitalerträgen und Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer**
- **KEST-Pflicht bei Kapitalherabsetzung?**
- **Zwangszuweisung der MKV-Beiträge ab Mitte 2005**

Adresse: